

- 1 Eine Beschränkung der Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke (Zweckbindung) durch Gesetz liegt nur vor, wenn im Gesetz eine Zweckbindung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Zweckbindung ist in den Erläuterungen kenntlich zu machen (§ 17 Abs. 3).
- 2 Bei einer Zweckbindung dürfen Ausgaben bis zur Höhe der zweckgebundenen Einnahmen geleistet werden, es sei denn, dass durch Haushaltsvermerk etwas anderes bestimmt ist. Können überplanmäßige Einnahmen eingehen, kann bei der Ausgabegruppe ein Verstärkungsvermerk ausgebracht werden.
- 3 Sind für die von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt, so sind diese wie über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu behandeln.

Wegen der Behandlung außerplanmäßiger Einnahmen (und Ausgaben) in der Haushaltsrechnung vgl. § 81.

Ist mit der Annahme von Mitteln nach Nr. 3 Abs. 1 der Einsatz von Haushaltsmitteln des Landes verbunden oder entstehen Folgekosten, so dürfen die zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel nur unter dem Vorbehalt angenommen werden, dass die Ausgabemittel zur Verfügung stehen oder gestellt werden.